

# FÖRDERUNG BUNDESLÄNDER: KÄRNTEN

## FÖRDERUNGEN VON BETRIEBLICHEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Förderung steht zur Verfügung für Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in Kärnten haben und eine Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch mit einer Leistung von mehr als 5 bis max. 50 kWp errichten.

### WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- Der Antrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).
- Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet werden.
- Gefördert werden Anlagen mit einer Leistung größer 5 bis max. 50 kWp. Tatsächlich förderbare Leistung hängt vom Eigenstromverbrauch ab.
- Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren.
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien Impulsprogramm Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage hat bis maximal 12 Monate nach der Fördergenehmigung zu erfolgen – es gilt das Rechnungsdatum.
- Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Die Förderung ist auf eine Photovoltaikanlage und Unternehmen beschränkt.
- Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001-6-63 (Elektro-Befund) einer/eines befugten Elektrotechnikerin/s.
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine geförderte Ökofit- oder Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes durchzuführen. Diese kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines vergleichbaren Dokumentes nach Absprache mit der Förderstelle entfallen.

### FÖRDERSATZ

Das Ausmaß der Förderung beträgt 150,-Euro je kWp oder maximal 50 Prozent der Netto-Anschaffungskosten. Die tatsächlich förderbare Anlagengröße wird auf Grund des erzielbaren Eigenverbrauchs berechnet. Näheres zur Berechnung der maximalen Anlagengröße finden Sie in den Förderrichtlinien.

Die Förderung wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 vergeben.

**>> ALLE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBLICHEN PV-ANLAGEN IN KÄRNTEN SOWIE ZUR ANTRAGSTELLUNG SIND AUF DER HOMEPAGE DES LANDES KÄRNTEN ZU FINDEN.**

## FÖRDERUNGEN VON STROMSPEICHERN

Die Förderaktion richtet sich an natürliche und juristische Personen als Besitzer von Gebäuden, die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des geförderten Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein muss. Bei privat genutzten Gebäuden wird die Errichtung des Stromspeichers nur bei bestehenden Photovoltaikanlagen gewährt. Gefördert werden stationäre Stromspeicher auf Lithium-Technologie-Basis.

### WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- Der Förderantrag muss vor der Errichtung der Anlagen gestellt werden.
- Überwiegende Eigennutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Stromes der Photovoltaik-Anlage;
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht;
- Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen;
- Maximal 10 kWh Nennkapazität werden pro Standort gefördert.
- Für das Speichersystem ist die Vorlage einer 10 Jahresgarantie notwendig;
- Keine weitere Förderung einer öffentlichen Stelle für das Speichersystem;
- Inbetriebnahmeprotokoll der Photovoltaikanlage durch den Verteilernetzbetreiber (entfällt bei 100% Eigennutzung);
- Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaik-Anlage (entfällt bei 100% Eigennutzung);
- Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt;
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine geförderte Ökofit- oder Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes durchzuführen. Diese kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines vergleichbaren Dokumentes nach Absprache mit der Förderstelle entfallen.

## FÖRDERSATZ - STROMSPEICHER FÜR PV-ANLAGEN

**Pauschale:** 300 Euro/kWh Nennkapazität  
**Zuschlagsmöglichkeiten:** +50 Euro/kWh Nennkapazität für Anlagen einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. einer e5-Gemeinde

Die Förderung ist mit 40% der Kosten excl. MWSt. begrenzt.

**>> ALLE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG VON STROMSPEICHERN IN KÄRNTEN SOWIE ZUR ANTRAGSTELLUNG SIND AUF DER HOMEPAGE DES LANDES KÄRNTEN ZU FINDEN.**

## FÖRDERUNG DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN IM ZUGE DER WOHNBAUFÖRDERUNG

### EIGENHEIM

Die Gesamtbaukosten erhöhen sich um 2.400 Euro pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu 12.000 Euro für 5 kWp je Wohneinheit.

### ERSTERWERB VON WOHNRAUM

Die Gesamtbaukosten erhöhen sich um 2.400 Euro pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu 12.000 Euro für 5 kWp je Wohneinheit.

### WOHNHAUSSANIERUNG

Bei einer erstmaligen Errichtung einer Photovoltaikanlage ist die Höhe der förderbaren Kosten mit 4.000 Euro pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu 20.000 Euro für 5 kWp je Wohneinheit begrenzt.

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Wohnheimen ist die Höhe der förderbaren Kosten mit 3.000 Euro pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu 6.000 Euro für 2 kWp je Wohneinheit/Heimplatz begrenzt.

### MEHRGESCHOSSIGER WOHNBAU

Die Gesamtbaukosten erhöhen sich bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage im nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch um 3.000 Euro pro installiertem Kilowatt-peak und maximal bis zu 2 kWp je Wohneinheit/Heimplatz.

**>> NÄHERE INFORMATIONEN - KONTAKTE & DOWNLOADFORMULARE:**  
<http://www.pvaustria.at/forderungen/karnten/>

## FÖRDERUNGEN FÜR SOLARANLAGEN

- Bei der Installation thermischer Solaranlagen in Eigenheimen wird der anerkannte Beitrag für die Wohnbauförderung um bis zu 5.000 EUR erhöht.
- Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit bei Standardkollektoren mind. 14 m<sup>2</sup> und bei Vakuumkollektoren mind. 12 m<sup>2</sup> betragen.
- Je m<sup>2</sup> Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standardkollektoren ein Pufferspeicher von mind. 65 Liter und bei Vakuumkollektoren von mind. 80 Liter vorzusehen.
- Bei Häusern mit mehr als zwei Wohnungen wird der anerkannte Beitrag für die Wohnbauförderung um 15 EUR pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche erhöht, wenn die Solaranlage mindestens 15 % des jährlichen Heizwärmebedarfs deckt.

**>> WEITERE INFOS ZU DEN FÖRDERBEDINGUNGEN FINDEN SIE IN DER WOHNBAUFIBEL 2017.**

<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-2/Wohnbau/Formulare>

NÄHERE INFORMATIONEN ZU BRAMAC SOLAR UND PHOTOVOLTAIK  
FINDEN SIE UNTER [www.bramac-solar.at](http://www.bramac-solar.at)